



POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Prof. Dr. Stephan A. König  
Schillerplatz 12-14  
67071 Ludwigshafen

Ingrid Ludwig  
Referat für Gesundheitspolitik

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)1888 400-0

AZ 312 – K 302 487/12/0001

Berlin, 21. September 2012

Sehr geehrter Herr Professor König, sehr geehrte Frau Shazi-König,

für Ihr Schreiben vom 12. Juli 2012 an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel danke ich Ihnen. Wegen der Vielzahl der täglich hier eingehenden Schreiben ist es der Frau Bundeskanzlerin leider nicht möglich, in jedem Fall persönlich zu antworten. Sie hat mich daher mit der Beantwortung des Schreibens beauftragt und bittet hierfür um Verständnis.

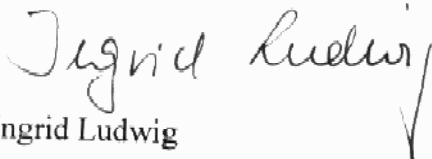
Sie schildern sehr eindrücklich Ihre Situation und die Ihrer u. a. geistig und körperlich schwerbehinderten Patientinnen und Patienten, die sich anlässlich einer Regressforderung der KV Rheinland-Pfalz in Höhe von 98.000,- € gegen Sie ergeben hat. Ich bitte gleichwohl um Verständnis, dass ich zu dem von Ihnen geschilderten Fall im Einzelnen keine Stellungnahme abgeben kann. Das Bundeskanzleramt hat im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Möglichkeit, auf die Entscheidung der KV Rheinland-Pfalz Einfluss zu nehmen. Die KV Rheinland-Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ihre Angelegenheiten nach unserer Verfassungsordnung als Selbstverwaltungsbehörde durch. Dem Bundeskanzleramt steht aus diesem Grund gegenüber der KV Rheinland-Pfalz weder ein Überprüfungsrecht noch eine Weisungsbefugnis zu. Gegen die Regressforderung steht Ihnen allerdings grundsätzlich die Möglichkeit offen, ggf. Rechtsbehelfe einzulegen. Auch können Sie sich ggf. an das über die KV Rheinland-Pfalz aufsichtführende Ministerium für

Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz wenden, wenn Sie entsprechende Missstände überprüfen lassen wollen.

Sie machen in Ihrem Schreiben auch allgemein auf die Folgen aufmerksam, denen sich die Ärzteschaft aufgrund von Arzneimittelregressen gegenüber sieht. Da die Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Ärzteschaft in diesen Fällen in der Vergangenheit zum Teil zu großer Verunsicherung geführt haben, hat die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) inzwischen diverse Verbesserungen für die verordnenden Ärztinnen und Ärzte beschlossen. Gestärkt wurde u. a. das Prinzip „Beratung vor Regress“. Künftig wird kein Regress vollzogen, wenn nicht zuvor beraten wurde. Die Beratung hat Regress befreiende Wirkung. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen bereits im Rahmen der Beratung eine Feststellung der Prüfungsstelle über die Anerkennung von Praxisbesonderheiten beantragt werden. Die Neuregelungen des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes sind am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

In Ihrem Schreiben zeigen Sie aber insbesondere auf, wie Sie die medizinische Versorgung von Kindern, chronisch kranken Menschen und körperlich bzw. geistig Behinderten erleben. Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, dass alle Versicherten die Versorgung erhalten, die für sie medizinisch notwendig ist. Für Ihre Hinweise „von der Basis“ danke ich Ihnen deshalb sehr. Sie werden mit in die Diskussion einfließen, ob und wie die medizinische Versorgungslage durch gesetzliche Maßnahmen weiter verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Ingrid Ludwig